



Vertrag über den Zusammenschluss

**der römisch-katholischen Kirchgemeinden
Berikon-Friedlisberg-Rudolfstetten-Bergdietikon,
Eggenwil-Widen und Oberwil-Lieli
mit dem Römisch-Katholischen Kirchgemeindevorstand
am Mutschellen zur neuen
Römisch-Katholischen Kirchgemeinde am Mutschellen**

Version 10.04.2026

Ingress

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Zusammenschlusses der römisch-katholischen Kirchgemeinden Berikon-Friedlisberg-Rudolfstetten-Bergdietikon, Eggenwil-Widen sowie Oberwil-Lieli, nachfolgend »Kirchgemeinden« und dem Römisch-Katholischen Kirchgemeindeverband am Mutschellen, nachfolgend «Kirchgemeindeverband» genannt.

Gegenüber diesem Zusammenschlussvertrag bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Kirchgemeinden vereinbaren, sich auf den 1. Januar 2027 zu einer neuen Kirchgemeinde zusammenzuschliessen und die neue «Römisch-Katholische Kirchgemeinde am Mutschellen» zu gründen.

Art. 2 Eigenständigkeit

Die bisherigen Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverband behalten bis zum 31. Dezember 2026 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 Aufgaben

Die neue Kirchgemeinde «Römisch-Katholische Kirchgemeinde am Mutschellen» übernimmt ab 1. Januar 2027 die Aufgaben der bisherigen Kirchgemeinden sowie des gemeinsam getragenen Kirchgemeindeverbandes. Die bisherigen Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverband werden aufgelöst.

Art. 4 Rechtsnachfolge

Die neue Kirchgemeinde «Römisch-Katholische Kirchgemeinde am Mutschellen» übernimmt die Rechte und Pflichten, die bis anhin durch die vertragsschliessenden Kirchgemeinden und den gemeinsam getragenen Kirchgemeindeverband wahrgenommen wurden.

Art. 5 Treuepflicht

In der Zeit zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses der Kirchgemeinden vereinbaren die Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverband eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

Name

Art. 6

Name

Die vereinigte Kirchgemeinde trägt den Namen «Römisch-Katholische Kirchgemeinde am Mutschellen» (nachfolgend «Kirchgemeinde am Mutschellen» genannt).

Behörden

Art. 7

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde am Mutschellen sind in der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde am Mutschellen definiert, die in der Abstimmung vom 14. Juni 2026 angenommen wurde. Gemäss Art. 25 des vorliegenden Vertrags über den Zusammenschluss ist die Kirchgemeindeordnung integraler Bestandteil des Zusammenschlussvertrags.

Art. 8

Wahlen der neuen Kirchgemeindebehörden und der Mitglieder der Synode

1

Die Wahlen finden am 29. November 2026 an der Urne statt.

2

Die neuen Behörden für die Kirchgemeinde am Mutschellen und die Mitglieder der Synode treten ihr Amt am 1. Januar 2027 für eine Amtsperiode von 4 Jahren an.

3

Die Finanzkommission und die Stimmzähler werden an der ersten Kirchgemeindeversammlung der neu gegründeten Kirchgemeinde am Mutschellen nach der Wahl bestimmt. Diese Wahl hat bis zum 30. April 2027 zu erfolgen.

Art. 9

Sitzverteilung

1

Jede bisherige Kirchgemeinde hat bei den Wahlen für die erste Amtsperiode der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde am Mutschellen Anspruch auf zwei Sitze in der Kirchenpflege. Für die Mitglieder der Synode stehen die der bisherigen Kirchgemeinden zugeteilten Anzahl Sitze zur Verfügung. Als nominiert gilt, wer mindestens 10 Stimmen aus der eigenen Kirchgemeinde beibringen kann. Die zeitlichen Vorgaben zur Anmeldung von Wahlvorschlägen richten sich nach der Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 9. Juni 2010. Das Datum der letztmöglichen Einreichung von Wahlvorschlägen wie des entsprechenden Urnengangs wird auf öffentlichen Publikationsorganen publiziert.

2

Als gewählt gelten pro bisherige Kirchgemeinde diejenigen nominierten Personen, die in ihrer Kirchgemeinde das absolute Mehr erreicht und am meisten Stimmen erzielt haben.

3

Werden in einer Kirchgemeinde nicht alle Sitze besetzt, so findet in dieser Kirchgemeinde am 10. Januar 2027 ein zweiter Wahlgang statt. Weitere Wahlgänge finden an der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde statt.

4

Die Wahl des Präsidiums der neuen Kirchenpflege erfolgt über alle drei Kirchgemeinden hinweg gemeinsam. Der Vorstand des Kirchgemeinerverbandes prüft die eingegangenen Kandidaturen und erstellt eine gemeinsame Wahlliste für das Präsidium. Als gewählt gilt diejenige Person, die über alle Kirchgemeinden hinweg das absolute Mehr erreicht und am meisten Stimmen erzielt hat.

Verwaltung

Art. 10 **Infrastruktur und Organisation**

Das für den Kirchgemeindeverband eingerichtete Sekretariat wird als Sekretariat der Kirchgemeinde am Mutschellen weitergeführt. Für die Infrastruktur und Organisation ist die Kirchenpflege zuständig.

Art. 11 **Archive**

Die Archive der Kirchgemeinden werden zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses abgeschlossen.

Finanzen

Art. 12 **Grundsatz**

Die Aktiven und Passiven der drei Kirchgemeinden und des Kirchgemeindeverbandes gehen per 1. Januar 2027 auf die Kirchgemeinde am Mutschellen über.

Art. 13 **Grundstücke, Konten und weitere Vermögenswerte**

¹ Die Grundstücke, Konten und weiteren Vermögenswerte im Eigentum der Kirchgemeinden und des Kirchgemeindeverbandes gehen per 1. Januar 2027 in das Eigentum der Kirchgemeinde am Mutschellen über. Der Vorstand des Kirchgemeindeverbandes als gemeinsame Behörde bezeichnet diejenigen Personen, welche mit Kollektivunterschrift berechtigt sind, die entsprechenden Überträge vorzunehmen.

² Sollte es nach dem Zusammenschluss innert zehn Jahren zu Verkäufen von Finanzvermögen, das einzelne Kirchgemeinden eingebracht haben, kommen, so steht der Nettoerlös einzig derjenigen ursprünglichen Kirchgemeinde zu, welche den Vermögenswert eingebracht hat. Der Nettoerlös darf also nur für Sanierungsvorhaben (z.B. Kirchenrestauration) der ursprünglichen Kirchgemeinde eingesetzt werden. Dieser Vermögenswert ist bis zu dessen Verbrauch in der Jahresrechnung als Sondervermögen der entsprechenden ursprünglichen Kirchgemeinde (als Fonds oder als Rückstellung) auszuweisen.

Art. 14 **Buchhaltung**

Die Buchhaltungen der drei Kirchgemeinden und des Kirchgemeindeverbandes am Mutschellen werden per 1. Januar 2027 in der Rechnung der Kirchgemeinde am Mutschellen zusammengeführt.

Übergangsregelungen

Art. 15 **Arbeitsverhältnisse und -verträge**

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden des Kirchgemeindeverbandes am Mutschellen werden von der Kirchgemeinde am Mutschellen per 1. Januar 2027 übernommen.

2 Für das gesamte Personal der Kirchgemeinde am Mutschellen gelten das Personalreglement der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau und die dazugehörigen Ausführungserlasse.

Art. 16 Budget

Das Budget für das erste Geschäftsjahr 2027 der Kirchgemeinde am Mutschellen ist Bestandteil dieses Zusammenschlussvertrags und liegt als Anhang bei.

Art. 17 Genehmigung der Rechnungen 2026 der bisherigen Kirchgemeinden und des Kirchgemeindevverbandes

1 Für die Prüfung der Rechnungen des Jahres 2026 der Kirchgemeinden sind ihre bisherigen Kirchenpflegen mit ihren Finanzkommissionen zuständig.

2 Die Jahresrechnungen 2026 der drei Kirchgemeinden und des Kirchgemeindevverbandes werden von den für das Geschäftsjahr 2026 zuständigen Finanzkommissionen der jeweiligen Kirchgemeinden bzw. des Kirchgemeindevverbandes geprüft. Diese stellen der ersten Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde am Mutschellen einen Antrag auf Genehmigung der Rechnungen.

3 Aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchgemeinden zum 1. Januar 2027 und dem damit verbundenen Übertrag aller Vermögen und Verbindlichkeiten entscheidet die erste Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde am Mutschellen über eine allfällige Verwendung von freien Mitteln.

Art. 18 Verantwortlichkeit

1 Ab 1. Januar 2027 liegt die Gesamtverantwortung für die neue Kirchgemeinde am Mutschellen bei der neu gewählten Kirchenpflege.

2 Die Finanzkommission der Kirchgemeinde am Mutschellen setzt sich bis zur Neuwahl an der ersten Kirchgemeindeversammlung aus der Finanzkommission des Kirchgemeindevverbandes zusammen.

Art. 19 Anpassungen von Verträgen und Vereinbarungen

1 In der Übergangsphase zwischen der Zustimmung und dem Inkrafttreten der neuen Kirchgemeinde am Mutschellen werden die bestehenden Verträge und Vereinbarungen auf ihre Gültigkeit sowie ihren Weiterbestand überprüft und allfällige Anpassungen vorgenommen.

2 Der Vorstand des Kirchgemeindevverbandes bezeichnet diejenigen Personen, welche mit Kollektivunterschrift berechtigt sind, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Art. 20 Fonds und Legate

In den bisherigen Kirchgemeinden bestehen verschiedene Fonds und Legate. In der Übergangsphase zwischen der Zustimmung und dem Inkrafttreten der neuen Kirchgemeinde am Mutschellen werden diese auf ihren Weiterbestand überprüft.

Art. 21 **Amtsübergabe / Hängige Geschäfte**

- 1 Die Amtsübergabe nimmt die Verwaltung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vor.
- 2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften aus den bisherigen drei Kirchgemeinden und dem Kirchgemeindeverband erstellt und den neu Verantwortlichen übergeben.

Art. 22 **Vollzug**

- 1 Die bisherigen Kirchenpflegen und der Vorstand des Kirchgemeindeverbandes werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.
- 2 Die Kirchenpflegen und der Vorstand des Kirchgemeindeverbandes sind insbesondere für die Einhaltung der Fristen bezüglich des Zusammenschlusses verantwortlich. Zudem sind sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Zusammenschlussverfahrens verantwortlich.
- 3 Bis zur ersten Kirchgemeindeversammlung übernimmt interimistisch die bisherige Finanzkommission des Kirchgemeindeverbandes.
- 4 Der Vorstand des Kirchgemeindeverbandes bestimmt die Finanzverwaltung in einem Ausschreibungsverfahren.
- 5 Die neu gewählte Kirchenpflege konstituiert sich vor dem 31. Dezember 2026 selbst.

Art. 23 **Kostenverteiler**

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2026 anfallen, werden durch den Kirchgemeindeverband getragen.

Schlussbestimmungen

Art. 24 **Zustandekommen**

Der Zusammenschluss der Kirchgemeinden kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden dem vorliegenden Zusammenschlussvertrag zustimmen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Herbstsynode der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau.

Art. 25 **Bestandteile des Zusammenschlussvertrages**

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Zusammenschlussvertrages:

- Kirchgemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde am Mutschellen
- Bilanzen der drei Kirchgemeinden und des Kirchgemeindeverbandes per 31. Dezember 2025
- Budget 2027 inkl. Steuerfuss 2027 der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde am Mutschellen
- Finanzplan 2028-2030
- Liegenschaftenverzeichnis per 31. Dezember 2025

Art. 26 Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist fünffach auszufertigen. Je ein Exemplar erhalten:

- die römisch-katholischen Kirchgemeinden Berikon-Friedlisberg-Rudolfstetten Bergdietikon, Eggenwil-Widen und Oberwil-Lieli sowie der Kirchgemeinerverband am Mutschellen als Vertragsparteien
- der Kirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau

Die Vertragsparteien:

Römisch-katholische Kirchgemeinde Berikon-Friedlisberg-Rudolfstetten-Bergdietikon

Römisch-katholische Kirchgemeinde Eggenwil-Widen

Römisch-katholische Kirchgemeinde Oberwil-Lieli

Römisch-Katholischer Kirchgemeinerverband am Mutschellen

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinden Berikon-Friedlisberg-Rudolfstetten-Bergdietikon, Eggenwil-Widen und Oberwil-Lieli an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026.

Genehmigung durch die Synode der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 11. November 2026: